

Freiwillige Feuerwehr Reichelsheim/Wetterau e.V.

Vergabeordnung

Feuerwehrhaus Reichelsheim – Unterrichtsraum

Vorwort

Im §19 der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Reichelsheim“ wird über die Vermietung des Feuerwehrhauses Reichelsheim folgende Aussage getroffen:

„Die Feuerwehrhäuser Reichelsheim, Dorn-Assenheim, Weckesheim, Blofeld und Beienheim werden, da in diesen Stadtteilen öffentliche Einrichtungen vorhanden sind, grundsätzlich nicht an Dritte vermietet.“

Erläuterung dazu:

Gemäß dieser o.g. Satzung ist also eine Vergabe des Feuerwehrhauses an dritte Personen – also Nicht-Feuerwehrangehörige – nicht zulässig. Deshalb ist es nötig die Vergabe des Feuerwehrhauses bzw. des Unterrichtsraums gesondert in dieser Vergabeordnung zu regeln. Grund dafür sind auch immer wieder auftretende Diskussionen über die Prioritäten bei der Vergabe.

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabeordnung gilt als Leitfaden bei der Vergabe des Feuerwehrhauses/des Unterrichtsraumes für den Vorstand und die Wehrführung, sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim/Wetterau e.V.

(2) Diese Verordnung findet bei Vergabe des Feuerwehrhauses/des Unterrichtsraumes, sowie aller vom Feuerwehrverein zu verleihenden Gegenstände Anwendung.

(3) Durch die in §2, Abs.1, genannte Personen können für private Veranstaltungen folgende Räumlichkeiten genutzt werden: Unterrichtsraum mit Teeküche, Toiletten und Flur.

§2 Vergabe/Reservierung

(1) Das Feuerwehrhaus/der Unterrichtsraum wird nur an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim/Wetterau e.V. vergeben.

(2) Die Reservierung kann nur durch den 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Wehrführer oder den Hauswart erfolgen.

(3) Die Reservierung und die damit verbundene Zusage darf nur bei gleichzeitiger Eintragung in den Terminkalender im Wehrführerbüro erfolgen. Sonstige Zusagen sind nicht verbindlich.

(4) Alle Mitglieder sind spätestens bei der Vergabe/Reservierung über diese Vergabeordnung zu informieren.

(5) Der Vorstand/Die Wehrführung kann aufgrund bestimmter Kriterien/Umstände die Nutzung des Feuerwehrhauses untersagen.

§3 Prioritäten bei der Vergabe

(1) Folgende Prioritätsreihenfolge (obere Position = höchste Priorität) ist bei der Vergabe des Feuerwehrhauses einzuhalten:

- Einbezug des Feuerwehrhauses in Einsätze
- Veranstaltungen der Stadt Reichelsheim (Wahlen, Rechnungsprüfungen o.ä.)
- Übungen/Veranstaltungen der Einsatzabteilung(en)
- Veranstaltungen des Feuerwehrvereines/Jugendfeuerwehr
- Anfragen von Funktionsträgern/Vorstandsmitgliedern der Feuerwehr
- Anfragen von aktiven Mitgliedern/Mitgliedern der Einsatzabteilung
- Anfragen von passiven Mitgliedern
- Sonstige Anfragen der Stadt Reichelsheim (Jubiläen, Geburtstage Mitarbeiter usw.)

(2) Bei gleichzeitigen Anfragen gilt im Abschnitt 1 genannte Prioritätsfolge

(3) Bei gleicher Priorität ist die zeitliche Reihenfolge der Anfrage ausschlaggebend (zeitlich erste Anfrage erhält die Zusage).

(4) Wurde das Feuerwehrhaus/der Unterrichtsraum bereits vergeben und liegt eine Anfrage eines Mitgliedes/Abteilung mit höherer Priorität vor, so kann die bereits getätigte Zusage bis 6 Monate vor der eingetragenen Veranstaltung zurückgezogen werden.

(5) Gemäß §19 „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Reichelsheim“ kann in Ausnahmefälle eine Vergabe des Feuerwehrhauses an Dritte durch die Stadt Reichelsheim erfolgen. Diese werden vor der Vergabe in der Regel mit Wehrführer/1.Vorsitzenden abgesprochen, so daß die Vergabe unter Beachtung dieser Verordnung erfolgen kann. Wurde jedoch von der Stadt Reichelsheim bereits eine Zusage getroffen, gilt §5, Abs.3 entsprechend.

§4 Übergabe und Rücknahme

(1) Die Übergabe des Feuerwehrhauses/des Unterrichtsraumes erfolgt in der Regel durch den Hauswart oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Wehrführer.

(2) Der Hauswart oder dessen Vertretung hat vor der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Herrichtung des Raumes/der Einrichtungen zu sorgen.

(3) Bei privaten Veranstaltungen sind folgende Türen verschlossen zu halten:

- Verbindungstür Haupteingang/Flur – Umkleideraum
- Brandschutztür Fahrzeughalle – Vorratsraum/Jugendraum
- Wehrführerbüro

(4) Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, daß das Parken im Feuerwehrhof untersagt ist und die Parkplätze ausschließlich für Einsatzkräfte freizuhalten sind.

(5) Entstandene Schäden an Feuerwehrhaus/Einrichtung sind dem Wehrführer zu melden. Entstandene Schäden am Inventar sind dem Hauswart zu melden.

(6) Die Abnahme nach einer Veranstaltung erfolgt ebenfalls wieder durch die in Abs.1 genannten Funktionsträger.

(7) Der Raum ist vom Benutzer besenrein zu hinterlassen. Verschmutzungen werden in der Regel durch die regelmäßige Reinigung (Putzfrau) beseitigt. Liegt aufgrund der durchgeführten Veranstaltung eine ungewöhnlich starke Verschmutzung vor, muss der Benutzer das Feuerwehrhaus entsprechend reinigen.

(8) Kann eine geforderte/notwendige Reinigung vom Benutzer nicht durchgeführt werden, wird diese je nach Aufwand vom Verein in Rechnung gestellt.

§5 Sonderregelungen

(1) Sollten aufgrund besonderer Lagen/Terminsituationen für die Vergabe Entscheidungen notwendig sein, die von dieser Verordnung abweichen, so ist dafür ein Vorstandsbeschluß notwendig.

(2) Sollte ein Vorstandsbeschluß nicht möglich sein, kann der vertretungsberechtigte Vorstand gem. §12, Abs. 2, der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim/Wetterau“ eine entsprechende Entscheidung fällen.

(3) Die Stadt Reichelsheim kann sich als Hauseigentümerin jederzeit über diese Satzung hinweg setzen.

§6 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle seitherigen Regelungen außer Kraft.

Reichelsheim, den 24.05.2007

Der Vorstand der Freiwillige Feuerwehr Reichelsheim/Wetterau e.V.

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Wehrführer(in)

Rechner(in)